

RS Vwgh 2000/12/21 2000/01/0384

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §8 Abs2;

ZustG §8;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit § 8 ZustG kommt es nicht auf die polizeiliche Abmeldung, sondern auf den nach den Umständen anzunehmenden Zeitpunkt der tatsächlichen Verlegung der Wohnung an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000010384.X01

Im RIS seit

09.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at